

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

29. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Lean Production“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um in fertigungsnahen Teilen von Organisationen Verschwendung zu vermeiden und Wertschöpfung zu steigern.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Lernergebnisse:

- (1) Die Lernenden können Methoden zur Verbesserung von Produktionsprozessen unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen anwenden.
- (2) Die Lernenden können die Implementierung der Rolle „Industrial Engineer“ zu spezifischen Rahmenbedingungen passend konzipieren.
- (3) Die Lernenden können die Implementierung/Optimierung von Logistik-Prozessen unter Anwendung der Wertstrommethode konzipieren.
- (4) Die Lernenden können die Implementierung/Optimierung von Shopfloor Management unter Anwendung der Verbesserungs- und Coaching-Kata konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Module	ECTS-Punkte
Einführung in Lean Production	6
Industrial Engineering	6
Logistik	6
Lean Leadership am Shopfloor	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.